

Satzung des „Attac Trägerverein e.V.“

Fassung vom 08.12.2025

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Attac Trägerverein e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist in Trägerschaft des Netzwerkes Attac–Deutschland (im Weiteren „Attac“ genannt)

- die Förderung der Bildung;
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie
- die Förderung des Umweltschutzes.

Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

(2) Der Verein verfolgt seine Ziele unter besonderer Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen von Globalisierungsprozessen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Bildungs- und Informationsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland zu den Themen Nord-Süd-Differenz und Entwicklung, Umweltschutz und Nachhaltigkeit, demokratische Grundprinzipien sowie Frieden, Völkerverständigung, Solidarität und weltweite Gerechtigkeit.
Hierzu gehört u. a.:
 - Veranstaltung (und Mitveranstaltung) von Konferenzen, Tagungen und sonstigen Fach- und Publikum-Ereignissen zu den vorgenannten Themen;
 - Erstellen und Verbreiten entsprechender Publikationen;
 - Bildungsarbeit an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie die Erstellung von Bildungsmaterialien;

- Durchführung von Seminaren und Bildungsveranstaltungen, wie z. B. der Sommerakademie;
- die Initiierung und Durchführung von Kongressen, Veranstaltungen und Workshops und die Erstellung und Veröffentlichung von Stellungnahmen zu den Grundprinzipien eines demokratischen Staatswesens, insbesondere zu den Grundsätzen eines solidarischen Gemeinwesens, des Sozialstaatsprinzips und der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, um hierdurch die öffentliche Diskussion und die Beteiligung der Bürger/innen an demokratischen Prozessen zu fördern;
- die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Projekte und Forschungsarbeiten und Erarbeitung von Stellungnahmen oder Veranstaltungen unter Mitwirkung eines wissenschaftlichen Beirats zu den Themen Nord-Süd-Differenz und Entwicklung, Umweltschutz und Nachhaltigkeit, demokratische Grundprinzipien, sowie Frieden, Völkerverständigung, Solidarität und weltweite Gerechtigkeit; hierunter fällt insbesondere die Erforschung von Auswirkungen der ökonomischen und finanziellen Globalisierung auf die Gesellschaft und die Lebensumstände der Menschen und alternativer Wirtschaftskonzepte;
- Entwicklungs-, umwelt- und friedensbezogene internationale Begegnungen von Jugendlichen und Erwachsenen bei Seminaren, Sommercamps und themenbezogenen Veranstaltungen;
- die Initiierung und Durchführung von Kongressen, Veranstaltungen, Aktionen und Workshops zu alternativen Energiekonzepten und einer nachhaltigen weltweiten Klimapolitik und die Veröffentlichung von Stellungnahmen bei umweltrelevanten Planungen, um hierdurch die Öffentlichkeit über umwelt- und gesundheitsrelevante Auswirkungen der auf Wachstum orientierten Wirtschaftssysteme aufzuklären und die allgemeine Debatte über umweltrelevante Themen zu fördern;
- Aufbau eines internationalen Kontakt- und Informationsnetzes zur Förderung der in Absatz 1 genannten Ziele im Bereich der Entwicklungspolitik, Demokratieförderung, der Friedensarbeit und des Umweltschutzes im In- und Ausland;
- die finanzielle und ideelle Unterstützung konkreter Umwelt-, Entwicklungs- oder friedensbezogener Projekte im In- und Ausland.

(3) Die Umsetzung der Zwecke erfolgt über den Verein selbst sowie durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

Als Hilfspersonen sind vor allem die Mitwirkenden in lokalen Attac-Gruppen und bundesweiten Gremien tätig.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Vereinsziele aktiv unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. 3

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Ferner können natürliche und juristische Personen Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Diese Mitglieder unterstützen den Verein lediglich fördernd. Über ihre Mitgliedschaft und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

(1) Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Mitglieder ohne Stimmrecht zahlen einen monatlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie können dem Verein zudem einen darüber hinausgehenden Förderbeitrag leisten, dessen Höhe sie selbst festlegen können.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand;

b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens.

(5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen. 4

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von drei Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann als Brief oder als E-Mail versendet werden. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Für Beschlüsse nach § 7 Abs. 4 b), e) und f) ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).

(9) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation aus-

üben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

§ 8 Satzungsänderung und Zweckänderung

(1) Für Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über Satzungs- und Zweckänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Dies schließt Änderungen im Beratungsverfahren auf der Mitgliederversammlung nicht aus.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an medico international e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.